

# **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Aarbergen**

## Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen

**Zur öffentlichen Sitzung Nr.: 1/2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen  
am Donnerstag, 14.02.2019, 20:00 Uhr  
im Saal im Haus der Vereine in Aarbergen - Daisbach  
wird herzlich eingeladen.**

### **Tagesordnung:**

#### **1.**

Mitteilungen aus der Verwaltung

##### **1.1**

Digitale Dorflinde - Einrichtung öffentlicher W-LAN Hotspots  
(MIGVE-1/2019)

##### **1.2**

Dorfentwicklung Aarbergen (IKEK)  
(MIGVE-2/2019)

##### **1.3**

Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung 2018  
(MIGVE-3/2019)

#### **2.**

Anfragen

##### **2.1**

Anfrage der Bürgerliste vom 30.01.2019  
Schadensereignis Bürgerhaus Rückershausen  
(ANFFR-1/2019)

#### **3.**

Vorlagen der Verwaltung

##### **3.1**

Erweiterung des Kindergarten Michelbach durch Umnutzung des Vereinshaus in Michelbach  
(VL-4/2019 1. Ergänzung)

##### **3.2**

Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsamen Holzvermarktung der Rheingau-Taunus Kommunen und Nachbarn  
(VL-109/2018 2. Ergänzung)

##### **3.3**

Dringende Kanalsanierung in der Brunnenstraße in Aarbergen-Panrod  
(VL-5/2019 1. Ergänzung)

#### **4.**

Anträge

##### **4.1**

Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019  
Maßnahmen an der B 54 im Bereich Aarbergen  
zu Verkehrsberuhigung, Lärmschutz, Geschwindigkeitsmessung  
(ANTFR-1/2019)

##### **4.2**

Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019  
Versicherungsspiegel für Liegenschaften der Gemeinde Aarbergen  
(ANTFR-2/2019)

##### **4.3**

Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019  
Ehemaliges Altenwohnheim in Kettenbach

(ANTFR-3/2019)

**4.4**

Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019

Innenentwicklung Kettenbach: Oberstraße / Friedhofstraße

(ANTFR-4/2019)

**4.5**

Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019

Geplantes Postverteilzentrum an der B 54 und damit verbundene Bauleitplanung

(ANTFR-5/2019)

Aarbergen, 07.02.2019

Holger Andrée, Vorsitzender der Gemeindevertretung



Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung Nr.: 1/2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen  
am Donnerstag, 14.02.2019, 20:00 Uhr bis 20:43 Uhr  
im Saal im Haus der Vereine in Aarbergen - Daisbach

---

### Anwesenheiten:

#### Gemeindevertretung:

##### Vorsitz:

Andrée, Holger (SPD)

Haberstock, Ernst Herbert (CDU)  
Seel, Bernd (BL)  
Jung-Wellek, Heike (GRÜNE)  
Bauer, Jürgen (GRÜNE)  
Crecelius, Jan (CDU)  
Gabel, Harald (SPD)  
Gerhardt, Daniel (BL)  
Härtner, Frank (SPD)  
Hertling, Holger (SPD)  
Jenisch-Schicker, Kirsten (GRÜNE)  
Kettenbach, Kurt (SPD)  
Kettenbach, Sven-Erik (SPD)  
Kettenbach, Torsten (CDU)  
Lewis, Beate (SPD)  
Lupek, Michael (CDU)  
Möhn, Ulrich (CDU)  
Mohr, Klaus-Werner (CDU)  
Müller, Andreas (CDU)  
Rauel, Dirk (CDU)  
Ritter, Ingrid (SPD)  
Scherer, Simon (CDU)  
Schmelzer, Yvonne (BL)  
Schmidt, Dirk (CDU)  
Schneider, Wilfried (GRÜNE)  
Yoldas-Schäfer, Cenk (SPD)

##### Entschuldigt fehlten:

Fiedler, Jürgen (BL)  
Hofmann, Kai (BL)  
Pulch, Olaf (CDU)  
Sgoll, Mario (CDU)  
Westbomke, Bernd (CDU)

##### Gemeindevorstand:

Scheliga, Udo  
Schmidt, Regina  
Bach, Karsten  
Becker, Lothar  
Elsemüller, Volker  
Gerhardt, Dieter  
Kirschhoch, Dieter  
Schuhmacher, Rudi

Entschuldigt fehlten:

Schroeder, Roland

Von der Verwaltung:

Kremer, Lars (Schriftführer)

## Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Holger Andrée eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und das Gremium beschlussfähig ist. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden keine Einwände vorgebracht.

Er begrüßt besonders die beiden Bürgermeisterkandidaten, Herrn Rudolf und Herrn Roth, die als Besucher anwesend sind.

Noch vor Beginn der Sitzung fand vor dem Haus der Vereine eine Demo zum Erhalt des Vereinsraums in der Alten Schule in Michelbach statt. Herr Andrée verständigte sich mit den Demonstranten, dass während der Sitzung der Gemeindevertretung die Banner nicht präsentiert werden und so die Sitzung störungsfrei stattfinden kann.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Andrée spricht dem Beigeordneten Becker seine Glückwünsche für die Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande für sein langjähriges Engagement im Ehrenamt aus und überreicht ein kleines Präsent.

<b>1. Mitteilungen aus der Verwaltung</b>
---

<b>1.1 Digitale Dorflinde - Einrichtung öffentlicher W-LAN Hotspots</b>
---

<b>MIGVE-1/2019</b>
---------------------

<b>1.2 Dorfentwicklung Aarbergen (IKEK)</b>
---

<b>MIGVE-2/2019</b>
---------------------

<b>1.3 Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung 2018</b>
---

<b>MIGVE-3/2019</b>
---------------------

<b>1.4 "Spar-Euro" für Netzwerk Wohnen Rheingau-Taunus</b>
--

### Anlage(n):

(1) Urkunde "Spar-Euro"

<b>2. Anfragen</b>
--------------------

<b>2.1</b>	<b>Anfrage der Bürgerliste vom 30.01.2019 Schadensereignis Bürgerhaus Rückerhausen</b>	<b>ANFFR-1/2019</b>
------------	--	---------------------

<b>3.</b>	<b>Vorlagen der Verwaltung</b>
-----------	--------------------------------

<b>3.1</b>	<b>Erweiterung des Kindergarten Michelbach durch Umnutzung des Vereinshaus in Michelbach</b>	<b>VL-4/2019 1. Ergänzung</b>
------------	--	-----------------------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beschließt die Erweiterung des Kindergarten Michelbach durch die Umnutzung des Vereinshauses in Michelbach vorzunehmen und HH-Mittel i.H.v. 150.000,00 € für 2019 bereitzustellen.

Die Mittel werden nach § 100 HGO außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus HHST 2.12.01/5501.842851 „Lerchesberg Panrod, Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen“:

Ansatz 2019 560.000,00 € der folglich vorerst um 150.000 € gesperrt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

**Anlage(n):**

(2) Mail TV-Michelbach

<b>3.2</b>	<b>Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsame Holzvermarktung der Rheingau-Taunus Kommunen und Nachbarn</b>	<b>VL-109/2018 2. Ergänzung</b>
------------	--	-------------------------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stellt fest:

- 1.) Durch kartellrechtliche Entscheidungen ist dem bisherigen Dienstleister HESSEN FORST ab 01.01.2019 nicht mehr erlaubt Holz aus kommunalen Forstbetrieben zu vermarkten, die Kommunen sind gezwungen eigene Strukturen aufzubauen.
- 2.) Für die Lösung dieser neuen Aufgabe und die sachgerechte Betreuung der großen kommunalen Forstbetriebe der Region, sowie den wirtschaftlichen Erfolg ist von größter Bedeutung, dass mindestens ca. 150.000 Festmeter zu vermarktendes Holz gebündelt werden und in enger, vertrauensvoller und zielgerichteter interkommunaler Zusammenarbeit Synergien zwingend herbeizuführen sind. Daher spricht sich die Gemeindevertretung dafür aus, sich für die Sicherstellung der Holzvermarktung und Schaffung von Betreuungsoptionen in der Region Rheingau-Taunus im Rahmen einer gemeinsamen Organisation zusammenzuschließen und diese anzugehen.
- 3.) Gründung und Beteiligung an einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):  
Die Gemeinde Aarbergen organisiert sich zur Bündelung der kommunalen Holzvermarktung mit weiteren beitriftswilligen Kommunen des Rheingau-Taunus Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Ziel, eine Holzmenge von ca. 150.000 Festmetern

(fm) zu bündeln und mit dieser Menge und eigener Organisation als relevanter Marktpartner auftreten zu können.

Die Gemeinde Aarbergen beteiligt sich an der AöR auf Basis der Anzahl der beitragswilligen Kommunen der Region Rheingau-Taunus **auf Grundlage des als Anlage (Präsentation v. 18.10.2018) beigefügten Satzungsentwurfs der AöR „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“**. Nach erfolgter Beschlussfassung in allen Parlamenten und dem damit bekannten Feststehen welche Kommunen sich beteiligen, wird die Gründung der AöR durch Satzungsbeschluss endgültig vorbereitend festgestellt.

4.) Fördermöglichkeiten sind zu eruieren und stringent auszuschöpfen.

**Abstimmungsergebnis:**

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

<b>3.3</b>	<b>Dringende Kanalsanierung in der Brunnenstraße in Aarbergen-Panrod</b>	<b>VL-5/2019 1. Ergänzung</b>
------------	--	-----------------------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beschließt, 14.000,00 € außerplanmäßig (§ 100 HGO) zur dringenden Sanierung des Kanals in der Brunnenstraße Ortsteil Panrod bereitzustellen. Auf die Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes vom 30.01.2019 wird verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

<b>4.</b>	<b>Anträge</b>
-----------	----------------

<b>4.1</b>	<b>Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 Maßnahmen an der B 54 im Bereich Aarbergen zu Verkehrsberuhigung, Lärmschutz, Geschwindigkeitsmessung</b>	<b>ANTFR-1/2019</b>
------------	--	---------------------

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Zurückgezogen

**Anlage(n):**

(3) Stellungnahme

<b>4.2</b>	<b>Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019</b>	<b>ANTFR-2/2019</b>
------------	--	---------------------

<b>Versicherungsspiegel für Liegenschaften der Gemeinde Aarbergen</b>	
---	--

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Zurückgezogen

<b>4.3 Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 Ehemaliges Altenwohnheim in Kettenbach</b>	<b>ANTFR-3/2019</b>
---	---------------------

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Zurückgezogen

**Anlage(n):**

(4) Stellungnahme KWB

<b>4.4 Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 Innenentwicklung Kettenbach: Oberstraße / Friedhofstraße</b>	<b>ANTFR-4/2019</b>
---	---------------------

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen verweist, zur weiteren Überprüfung mit anschließender Berichterstattung, die Angelegenheit an den Haupt- und Finanzausschuss.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig angenommen, 0 Enthaltung(en)

<b>4.5 Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 Geplantes Postverteilzentrum an der B 54 und damit verbundene Bauleitplanung</b>	<b>ANTFR-5/2019</b>
---	---------------------

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Zurückgezogen

**Anlage(n):**

(5) Stellungnahme

Aarbergen, 15.02.2019

(Holger Andrée)  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

# Gemeinde Aarbergen



## Mitteilung an die Gemeindevertretung

Drucksache MIGVE-1/2019	- öffentlich -	04.02.2019
Aktenzeichen	022-60/Zo	
Sachbearbeiter/in	Zorn, Andre	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	zur Kenntnis

### Digitale Dorflinde - Einrichtung öffentlicher W-LAN Hotspots

#### Mitteilung:

Die Gemeinde Aarbergen hat einen Zuwendungsbescheid von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen in Höhe von 9.322,00 € erhalten.

Die Mittel stehen für die infrastrukturelle Anschaffung von 10 W-LAN Hotspots an öffentlichen Gebäuden der Gemeinde zur Verfügung.

Der Eigenanteil der Gemeinde beläuft sich auf ca. 8.572,00 €. Die laufenden Kosten für die Internetanschlüsse sind von der Gemeinde als regelmäßiger Aufwand selbst zu tragen.

Das Angebot muss für die Bürger kostenfrei erfolgen.

Derzeit wartet die Gemeindeverwaltung auf die Freigabe der Mittel durch die WI-Bank, damit ein Elektrobetrieb mit der Installation der Hardware beauftragt werden kann.

Die W-LAN Hotspots sollen die öffentlichen Gebäude sowohl innen als auch in einem gewissen Bereich außerhalb mit kostenfreiem W-LAN versorgen.

An den folgenden Liegenschaften wird ein Hotspot eingerichtet:

- Bürgerhaus, Kettenbach
- Feuerwehrgerätehaus, Kettenbach mit Dorfplatz
- Vereinshaus, Michelbach
- Kirchfeldhalle, Michelbach
- Dorfgemeinschaftshaus, Michelbach
- Mehrzweckhalle, Hausen
- Dorfplatz, Rückershausen
- Palmbachhalle, Panrod
- Haus der Verein, Daisbach
- Feuerwehrgerätehaus Daisbach mit Dorf- und Spielplatz gegenüber

Zur Benutzung der Hotspots müssen allgemeine AGBs anerkannt werden. Zum Schutz vor gefährlichen Web-Inhalten ist eine Software vorgeschaltet. Damit ist die bekannte Störerhaftung für die Gemeinde unproblematisch.

<b><u>Mitteilung gesehen und zur Kenntnisnahme eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister	 (Unterschrift)
		Datum: 04.02.2019	

# Gemeinde Aarbergen



## Mitteilung an die Gemeindevertretung

Drucksache MIGVE-2/2019	- öffentlich -	04.02.2019
Aktenzeichen	360-60-00/Zo	
Sachbearbeiter/in	Zorn, Andre	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	zur Kenntnis

### Dorfentwicklung Aarbergen (IKEK)

#### Mitteilung:

Nach der Anerkennung der Gemeinde Aarbergen als Förderschwerpunkt für die Dorfentwicklung hat die Gemeinde einen Förderbescheid für die Erstellung des Integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes in Höhe von maximal 50.000,00 € erhalten.

Die tatsächliche Zuwendung berechnet sich nachher an den tatsächlich entstandenen Kosten. Die Förderquote liegt bei 70% der Nettoauftragssumme.

Am 16.01.2019 hat sich die Steuerungsgruppe zur Dorfentwicklung im Sitzungssaal des Rathauses konstituiert. Hierbei handelt es sich um ein Pendant des Arbeitskreises aus der Dorferneuerung. Herr Ernst-Herbert Haberstock wurde einstimmig zum Vorsitzenden aus der Steuerungsgruppe heraus gewählt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 das Büro Stadt-Land-Plus aus Boppard mit der Erstellung des IKEKs beauftragt. Dieses Büro hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und war auch von der Steuerungsgruppe, nach persönlicher Vorstellung, empfohlen worden.

Insgesamt hatten sich sechs Büros für die Erstellung des IKEKs der Gemeinde Aarbergen interessiert.

Im Februar wird ein Auftraktermin zwischen Förderbehörde, Büro und Steuerungsgruppe erfolgen und mit der Erstellung des IKEKs begonnen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

<b><u>Mitteilung gesehen und zur Kenntnisnahme eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 04.02.2019	
			(Unterschrift)

# Gemeinde Aarbergen



## Mitteilung an die Gemeindevertretung

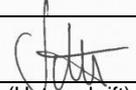
Drucksache MIGVE-3/2019	- öffentlich -	05.02.2019
Aktenzeichen	901-10 FB 3.F / SH	
Sachbearbeiter/in	Hartenfels, Sabine	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	zur Kenntnis

## Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung 2018

### Mitteilung:

Auf die beigefügte Genehmigung vom 14. 01. 2019 wird verwiesen.

<b><u>Mitteilung gesehen und zur Kenntnisnahme eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 05.02.2019	
			(Unterschrift)

### Anlage(n):

(1) 2018 Aarbergen Genehmigung Nachtrag



# Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Aarbergen  
Rathausstraße 1  
65326 Aarbergen

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen  
Fachdienstleiterin: Frau Pendelin  
Zimmer : 1.215  
Telefon : (06124) 510 - 429  
Telefax : (06124) 510 - 18429  
e-Mail : Barbara.Pendelin@rheingau-taunus.de  
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und  
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen :  
Ihre Nachricht vom:  
Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen : III.5.72

Datum: 14. Januar 2019

## 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 1. Nachtragssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2018.

### Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- 1) zur Aufnahme der in § 2 der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Aarbergen für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**2.405.144,00 €**

(i.W.: „zwei Millionen vierhundertfünftausendeinhundertvierundvierzig Euro“),

die durch die 1. Nachtragssatzung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert wurden, gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf

- 2) zu den in § 3 der vorgenannten Nachtragshaushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**950.000,00 €**

(i.W.: „neunhundertfünzigtausend Euro“),

die durch die 1. Nachtragssatzung gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 950.000 € erhöht wurden, gemäß § 102 Abs. 4 HGO

- 3) zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Kassenkredite in einer Höhe von bis zu

**5.000.000,00 €**  
(i.W.: „fünf Millionen Euro“),

der gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert wurde, gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

### **Feststellungen zum Nachtragshaushaltsplan 2018**

Die Gemeindevertretung Aarbergen hat die 1. Nachtragssatzung 2018 nebst Anlagen am 22.11.2018 beschlossen.

Laut § 1 der Nachtragssatzung schließt der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis bei Erträgen von 12.569.703 € und Aufwendungen von 12.232.934 € mit einem Überschuss von 336.769 € ab.

Dies bedeutet eine Erhöhung der Erträge um 64.000 € sowie eine Minderung der Aufwendungen gegenüber der bisherigen Fassung in Höhe von 28.170 €, so dass sich der Überschuss um 92.170 € auf 336.769 € erhöht.

Im Bereich der Investitionen steigen die Einzahlungen um 216.000 €. Die Auszahlungen steigen in gleichem Umfang um 216.000 €. Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen beträgt somit unverändert - 2.405.144 €. Entsprechend beläuft sich der Kreditbedarf unverändert auf 2.405.144 €.

Aus der Nachtragsplanung ergibt sich für das Jahr 2018 eine unveränderte Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.658.681 €.

Die bei der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 verfügten Auflagen sowie die Hinweise und Empfehlungen gelten unverändert weiter.

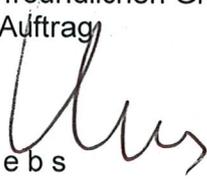
Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Krebs  
Fachbereichsleiter



# URKUNDE

Die Gemeinde

## Aarbergen

wird für eine  
vorbildliche Leistung mit dem

### SPAR-EURO

ausgezeichnet.

Acht Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis fördern bürgerschaftliches Engagement im Rahmen des Projekts „netzwerk wohnen“. Dabei kümmern sich Ehrenamtliche um hochbetagte Menschen, damit diese möglichst lange in ihrer eigenen Wohnung leben können. Das Projekt ist eine Antwort auf die Herausforderungen des demographischen Wandels und trägt dazu bei, dessen Kosten zu minimieren. Damit zeigen sich die beteiligten Kommunen im Umgang mit öffentlichen Mitteln als besonders verantwortungsvoll.

Frankfurt, 28. Januar 2019

Bund der Steuerzahler Hessen e.V.

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.



**Bund der Steuerzahler  
Hessen e.V.**



**Hessischer  
Städte- und  
Gemeindebund**

# URKUNDE

Die Gemeinde

## Aarbergen

wird für eine  
vorbildliche Leistung mit dem

### SPAR-EURO

ausgezeichnet.

Acht Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis fördern bürgerschaftliches Engagement im Rahmen des Projekts „netzwerk wohnen“. Dabei kümmern sich Ehrenamtliche um hochbetagte Menschen, damit diese möglichst lange in ihrer eigenen Wohnung leben können. Das Projekt ist eine Antwort auf die Herausforderungen des demographischen Wandels und trägt dazu bei, dessen Kosten zu minimieren. Damit zeigen sich die beteiligten Kommunen im Umgang mit öffentlichen Mitteln als besonders verantwortungsvoll.

Frankfurt, 28. Januar 2019

Bund der Steuerzahler Hessen e.V.

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.



**Bund der Steuerzahler  
Hessen e.V.**



**Hessischer  
Städte- und  
Gemeindebund**

# Gemeinde Aarbergen



## Anfrage an die Gemeindevertretung

<b>Anfragen der Fraktionen</b>		
Drucksache ANFFR-1/2019	- öffentlich -	05.02.2019
Aktenzeichen	FB 3A-MM	
Sachbearbeiter/in	Müller, Monika	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	Zur Kenntnisnahme

### **Anfrage der Bürgerliste vom 30.01.2019 Schadensereignis Bürgerhaus Rückershausen**

Anfrage:

Siehe Anlage!

Anlage(n):

(1) Anfrage der Bürgerliste vom 30.01.2019 - Brandschaden BGH Rückershausen

# Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Aarbergen  
Holger Andréé  
Rathausstr. 1

Aarbergen, 30.01.2019

65326 Aarbergen

Anfrage:

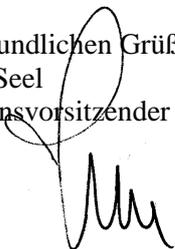
## Schadensereignis BGH Rückershausen

Sehr geehrter Herr Andréé,  
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung  
der Gemeindevertretersitzung am 14.02.2019:

Es wird darum gebeten, der Gemeindevertretung über die aktuelle Entwicklung zu berichten.  
Insbesondere soll dabei auch auf den Versicherungsschutz eingegangen werden. In welcher Höhe und  
zu welchen Bedingungen waren Gebäude und Inventar bei Eintritt des Schadens versichert?  
Gegen wen richten sich etwaige Schadenersatzansprüche und in welcher Höhe, von denen in der  
Presse zu lesen war?

Wir bitten, diese Anfrage schriftlich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Seel  
Fraktionsvorsitzender



# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-4/2019 1. Ergänzung	- öffentlich -	04.02.2019
Aktenzeichen	611-75-02	
Sachbearbeiter/in	Alexander Lorch	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	30.01.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	beschließend

### Erweiterung des Kindergarten Michelbach durch Umnutzung des Vereinshaus in Michelbach

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beschließt die Erweiterung des Kindergarten Michelbach durch die Umnutzung des Vereinshauses in Michelbach vorzunehmen und HH-Mittel i.H.v. 150.000,00 € für 2019 bereitzustellen.

Die Mittel werden nach § 100 HGO außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus HHST 2.12.01/5501.842851 „Lerchesberg Panrod, Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen“:

Ansatz 2019 560.000,00 € der folglich vorerst um 150.000 € gesperrt wird.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b>Haushaltsansatz €:</b>	
<b>Bereits ausgegeben €:</b>	
<b>Noch vorhanden €:</b>	
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>	
Die Mittel (150.000,00 €) werden nach § 100 HGO außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus HHST 2.12.01/5501.842851 „Lerchesberg Panrod, Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen“:	
Ansatz 2019 560.000,00 € der folglich vorerst um 150.000 € gesperrt wird.	
Eventuell bewilligte Fördermittel würden die APL Ausgabe entsprechend entlasten.	
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen

	Datum: 04.02.2019
--	-------------------

Begründung:

Die Anmeldezahlen für die Betreuung von Kindern in unseren Einrichtungen sind weiter steigend. Zurzeit bestehen noch Wartelisten bis in das Jahr 2020. Mit dem aktuellen Raumangebot ist der Anspruch der Eltern auf einen Kindergartenplatz mittelfristig nicht zu erfüllen.

In Michelbach besteht die Möglichkeit, durch die Umnutzung des Vereinshauses, Räume für zwei altersgemischte Gruppen von je 25 Kindern bereit zu stellen.

Das Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises und das Büro Bahr-Fischer, Taunusstein, haben sich die Räumlichkeiten des Vereinshauses angesehen. In einer ersten Stellungnahme vor-Ort wurden die Räumlichkeiten für geeignet gehalten.

Eine kostenfreie Entwurfsplanung des Büros Bahr-Fischer ist als Anlage beigefügt.

Durch die räumliche Nähe zum Kindergarten und die zu erwartenden geringen Umbaukosten für das Gebäude ist die vorgeschlagene Lösung gut umzusetzen.

Nach derzeitigen Förderrichtlinien ist für die Maßnahme eine Förderung zu erwarten.

Um Beschlussempfehlung wird gebeten.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Alexander Lorch Datum: 04.02.2019
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Eckhard Lemm Datum: 04.02.2019
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 04.02.2019
		 (Unterschrift)

Anlage(n):

(1) 01 Layout \_ Layout



## Scheliga, Udo

---

**Von:** Armin Plohmann <a.plohmann@tvm1903.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. Februar 2019 00:43  
**An:** Scheliga, Udo; regina.schmidt@aarbergen2.de; g-hadt@gmx.de; rudi-schuhmacher@t-online.de; dirk.schmidt@rpda.hessen.de; he1957@t-online.de; info@kfz-sv-diefenbach.de; service@bauer-fahrservice.de; kettenbachs@t-online.de; klaus-werner@mohrkw.de; olafpulch@AOL.com; Ulrich.Moehn@forst.hessen.de; sls@scherer-rechtsanwaelte.de; kirsten.jenisch@gmx.de; bunseel@t-online.d; michael.lupek@t-online.de  
**Cc:** Matthias Rudolf; Manfred Schmidt; Müller, Monika  
**Betreff:** Erweiterung des Kindergartens Michelbach durch Umnutzung des Vereinshauses in Michelbach  
**Anlagen:** 2019-02-11 TVM Brief KIGA-Umbau.pdf

An den Bürgermeister, den Gemeindevorstand,  
die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen,  
die Fraktionsvorsitzenden und den Ortsbeirat Michelbach

Erweiterung des Kindergartens Michelbach durch Umnutzung des Vereinshauses in Michelbach

Sehr geehrte Damen und Herren.

Mit Verwunderung haben wir, der Vorstand des TV Michelbach 03, von der Vorlage an die Gemeindevertretung vom 04.02.2019 erfahren.

Unsere Vorsitzenden wurden am 21.01.19 informell von einer möglichen Nutzungsänderung des Vereinshauses in Kenntnis gesetzt, mit dem Hinweis darauf, dass die Planungen noch nicht konkret seien.

Uns verwundert die Schaffung von Tatsachen ohne jegliche Rücksprache bzw. Beteiligung mit uns, dem betroffenen Verein.

Wir haben Verständnis für die Maßnahme der Erweiterung des Kindergartens; jedoch sehen wir es als völlig falschen Weg an, die Vorlage in die Gemeindevertretung einzubringen, ohne mit uns sinnhafte Alternativen im Vorfeld besprochen zu haben.

Hier drängt sich für uns der Verdacht auf, dass Tatsachen auf Kosten eines gemeinnützigen Vereins geschaffen werden. Wir hätten es als faire Vorgehensweise angesehen, die Alternativen/ Auswirkungen für den Verein im Vorfeld abzuklären und uns nicht zu übergehen.

Der TV Michelbach, der größte Verein der Gemeinde Aarbergen, arbeitet seit Jahrzehnten ehrenamtlich im sozialen und sportlichen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und ist darüber hinaus integrativ tätig.

Wir sind erstaunt wie dieses Engagement von den Gemeindegremien honoriert wird!

Ist Ihnen bewusst, dass Sie einen Traditionsverein heimatlos machen und ihm ein Stück seiner Identifikation nehmen?

Wir erwarten, dass Sie keine Tatsachen schaffen ohne mit uns Rücksprache gehalten zu haben und mit uns über eine adäquate Alternative zu beraten.

Wir, der Turnverein Michelbach, fordern die Gemeindevertretung auf, uns nötiges Gehör zu schenken und die Abstimmung zu vertagen. In diesem Zuge würden wir als Bürger und Verein über die Eruiierung von Alternativen informiert werden.

Der Vorstand des TV Michelbach 1903 e.V.



# Turnverein Michelbach 1903 e.V.

TURNEN-LEICHTATHLETIK-TISCHTENNIS-VOLLEYBALL-JUDO-BASKETBALL-TANZEN

Turnverein Michelbach 1903 e. V. 65326 Aarbergen 2, Hauptstraße 17



An den Bürgermeister, den Gemeindevorstand,  
die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen,  
die Fraktionsvorsitzenden und den Ortsbeirat Michelbach

Erweiterung des Kindergartens Michelbach durch Umnutzung des Vereinshauses in Michelbach

Sehr geehrte Damen und Herren.

Mit Verwunderung haben wir, der Vorstand des TV Michelbach 03, von der Vorlage an die Gemeindevertretung vom 04.02.2019 erfahren.

Unsere Vorsitzenden wurden am 21.01.19 informell von einer möglichen Nutzungsänderung des Vereinshauses in Kenntnis gesetzt, mit dem Hinweis darauf, dass die Planungen noch nicht konkret seien.

Uns verwundert die Schaffung von Tatsachen ohne jegliche Rücksprache bzw. Beteiligung mit uns, dem betroffenen Verein.

Wir haben Verständnis für die Maßnahme der Erweiterung des Kindergartens, jedoch sehen wir es als völlig falschen Weg an, die Vorlage in die Gemeindevertretung einzubringen, ohne mit uns sinnhafte Alternativen im Vorfeld besprochen zu haben. Hier drängt sich für uns der Verdacht auf, dass Tatsachen auf Kosten eines gemeinnützigen Vereins geschaffen werden. Wir hätten es als faire Vorgehensweise angesehen, die Alternativen/ Auswirkungen für den Verein im Vorfeld abzuklären und uns nicht zu übergehen.

Der TV Michelbach, der größte Verein der Gemeinde Aarbergen, arbeitet seit Jahrzehnten ehrenamtlich im sozialen und sportlichen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und ist darüber hinaus integrativ tätig.

Wir sind erstaunt wie dieses Engagement von den Gemeindegremien honoriert wird!

Ist Ihnen bewusst, dass Sie einen Traditionsverein heimatlos machen und ihm ein Stück seiner Identifikation nehmen?

Wir erwarten, dass Sie keine Tatsachen schaffen ohne mit uns Rücksprache gehalten zu haben und mit uns über eine adäquate Alternative zu beraten.

Wir, der Turnverein Michelbach, fordern die Gemeindevertretung auf, uns nötiges Gehör zu schenken und die Abstimmung zu vertagen. In diesem Zuge würden wir als Bürger und Verein über die Eruiierung von Alternativen informiert werden.

Der Vorstand des TV Michelbach 03

#### **Vorstand**

1. Vors. Armin Plohmann  
2. Vors. Antonio Polizzi  
1. Schatzm. Alexander Wolf

#### **Bankverbindung**

Nassauische Sparkasse  
BIC: NASSDE55XXX  
IBAN: DE59510500150429013232

#### **Eintragung**

Amtsgericht Wiesbaden  
Vereinsregister Nr. 4320

#### **Sportstätten**

Sporthalle Hermann-Löns-Str.  
Kirchfeldhalle Kirchstrasse  
Sportplatz Kirchstrasse

#### **Internet**

vorstand@tvm1903.de  
www.tvmichelbach1903.de

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-109/2018 2. Ergänzung	- öffentlich -	14.01.2019
Aktenzeichen	3F/FoWi-Holzverm.2019	
Sachbearbeiter/in	Daniel Küsel	
Fachbereich	Fachbereich 3F - Verwaltungssteuerung - Finanzen	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	07.11.2018	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	22.11.2018	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	beschließend

### **Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsame Holzvermarktung der Rheingau-Taunus Kommunen und Nachbarn**

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Aarbergen gründet gemeinsam mit den Kommunen des Rheingau Taunus Kreises die Holzverkaufsorganisation (HVO) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem vordringlichen Ziel einer gebündelten, marktkonformen und partnerschaftlichen Holzvermarktung aus den betroffenen Kommunalwäldern.

Die Geschäftsanteile an der kommunalen Beteiligungsgesellschaft sind dabei auf alle Gesellschafter nach Schlüsselung des Satzungsentwurfs zu verteilen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt die erforderlichen Mittel in Höhe von 2.941,18 € auszuzahlen.

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die für die Gründung der AöR erforderlichen weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten und die bereits mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmte Satzung zum Abschluss zu bringen.
3. Der Bürgermeister als Vertreter im Verwaltungsrat der AöR wird im Rahmen der dortigen Abstimmungsprozesse insbesondere ermächtigt:
  - den Sitz und die Standorte der HVO festzulegen;
  - den Entschädigungssatz je verkauften Festmeter festzulegen, wobei aus Gründen der Haushaltsneutralität darauf zu achten ist, dass dieser keinesfalls höher als der entsprechende Richtsatz von Hessen Forst ist;
  - beim eventuellen Abschluss von Einzelverträgen für weitere Dienstleistungen der AöR, sicher zu stellen, dass die nicht diese Option ziehenden Gemeinden dadurch finanziell nicht belastet werden;
  - den Geschäftsplan zu erarbeiten und den Aufbau der Team- und Organisationsstrukturen zu begleiten.
4. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und auszuschöpfen.

Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b>Haushaltsansatz €:</b>		
<b>Bereits ausgegeben €:</b>		
<b>Noch vorhanden €:</b>		
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b> Der Betrag von 2.941,18 € wird über das Produkt 3.13.01 „Gemeindewald“ abgewickelt		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 14.01.2019

Begründung:

Mit Beschluss vom 22. November 2018 hat die Gemeindevertretung die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ mit weiteren Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises beschlossen.

Der Gemeindevorstand Heidenrod wurde beauftragt, nach Vorliegen der entsprechenden Grundsatzbeschlüsse der Partnerkommunen einen endgültigen und abgestimmten Satzungsentwurf vorzubereiten. Dieser liegt der Gemeinde Aarbergen nun vor.

Mittlerweile haben alle siebzehn Rheingau Taunus Kommunen einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Gründung der Holzverkaufsorganisation „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ AöR gefasst. In Umsetzung der getroffenen Beschlüsse wurde der ursprünglichen Beschlussvorlage beigefügte Satzungsentwurf vervollständigt und der Kommunalaufsicht zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat sich in der Folge auch mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Kommunalaufsichtsbehörde und dem Hessischen Ministerium des Inneren und Sport als Oberste Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund war im Vorfeld bereits beteiligt.

Als Ergebnis dieser Abstimmungen ist der endgültige Satzungsentwurf beigefügt, der nun siebenmal wortgleich zu beschliessen ist.

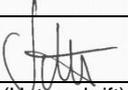
Die inhaltlichen Begründungen haben sich gegenüber den Ausführungen zum gefassten Grundsatzbeschluss nicht geändert.

Durch die Teilnahme aller Rheingau Taunus Kommunen ist eine ausreichende, marktkonforme Holzmenge sichergestellt, der Aufbau einer schlagkräftigen, fachlich versierten Organisation mit 4 – 5 Mitarbeitern steht nichts im Wege.

Die in der Satzung § 2 Abs. 2 skizzierte Option zur Übernahme weiterer Dienstleistungen ist optional zu sehen und ist gemäß Satzung im Einzelvertrag zwischen AöR und betroffener Kommune zu regeln, der sicher stellt, dass die gesamten dadurch entstehenden Kosten durch die betroffene Kommune zu tragen sind.

In Bezug auf die Fördermöglichkeiten bleibt festzustellen, dass für die Erarbeitung eines konkreten Geschäftsplans und die Gründung bereits ein Förderantrag nach § 44 LHO beim Umweltministerium gestellt ist und weitere Fördermittel von dort gemäß einer in Bearbeitung befindlichen Richtlinie in sechsstelliger Höhe in Aussicht gestellt sind.

Wegen des solidarischen Vorgehens, des marginalen Risikos und des geringen finanziellen Umfangs wurden die Geschäftsanteile gleichmäßig nach der Anzahl auf die sich beteiligenden Kommunen verteilt.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Daniel Küsel Datum: 14.01.2019
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Daniel Küsel Datum: 14.01.2019
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 14.01.2019
		 (Unterschrift)

**Anlage(n):**

- (1) Endgültiger Satzungsentwurf
- (2) Tabelle zur Übersicht der Waldflächen und Holzmengen

## ANSTALTSSATZUNG

Die Gemeinde Aarbergen,  
die Stadt Bad Schwalbach,  
die Stadt Eltville am Rhein,  
die Stadt Geisenheim,  
die Gemeinde Heidenrod,  
die Gemeinde Hohenstein,  
die Gemeinde Hünstetten,  
die Stadt Idstein,  
die Gemeinde Kiedrich,

die Stadt Lorch,  
die Gemeinde Niedernhausen,  
die Stadt Oestrich-Winkel,  
die Stadt Rüdesheim am Rhein,  
die Gemeinde Schlangenbad,  
die Stadt Taunusstein,  
die Gemeinde Waldems,  
und die Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben:

- die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,

- die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüdesheim am Rhein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018 ,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018
- die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

### **Präambel**

Die beteiligten Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu bedienen.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus AöR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer und macht ein Angebot der fachlichen Betreuung durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das „Forst – und Holzkontor Rheingau-Taunus Anstalt des öffentlichen Rechts" gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Gemeinde Aarbergen
- Stadt Bad Schwalbach
- Stadt Eltville am Rhein
- Stadt Geisenheim
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Hohenstein
- Gemeinde Hünstetten
- Stadt Idstein
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Lorch
- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Rüdesheim am Rhein
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Waldems
- Gemeinde Walluf

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen**

(1) Die Anstalt führt den Namen „Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Anstalt Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus ist eine gemeinsame kommunale Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Heidenrod, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod

(4) Trägerinnen der Anstalt sind die:

- Gemeinde Aarbergen
- Stadt Bad Schwalbach
- Stadt Eltville am Rhein
- Stadt Geisenheim
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Hohenstein
- Gemeinde Hünstetten
- Stadt Idstein
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Lorch

- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Rüdesheim am Rhein
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Waldems
- Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(5) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

## **§ 2 Aufgaben der Anstalt**

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanaten zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdispositionen und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und – bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Über die Aufgaben des Abs. 1 hinaus kann die Anstalt auf Antrag einer, mehrerer oder aller Anstaltsträgerinnen die forstliche Bewirtschaftung durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte organisieren, die Bewirtschaftung der Waldflächen der Anstaltsträgerinnen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke verbessern, Strukturmängel überwinden und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen koordinieren.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben, die von allen Anstaltsträgerinnen oder einem Teil gemeinsam durchgeführt werden können:

1. Ausschreibungen und Beauftragungen von forstlichen Dienstleistern für die Betreuung der angeschlossenen Waldflächen.

2. Einzelfallweise Planung, Ausschreibung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzaufarbeitung und Holzbringung.

3. Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen.

4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. Sollte es konkret dazu kommen, ist die Anlage und Führung einer Gerätekartei sowie das Erstellen einer Benutzungsordnung unverzichtbar.

5. Beschaffung von Materialien, insbesondere Pflanzen, Kleingeräten und persönliche Ausstattung.

6. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür wird für die Aufgaben gemäß Abs. 1 ein Entgelt je vermarkteten Festmeter Holz erhoben das vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt wird. Für Aufgaben gemäß Abs. 2 wird ein Entgelt je betroffenem Betrieb und Jahr auf Grundlage einer spezifischen, einzelbetrieblichen vertraglichen Grundlage vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt.

Die Verträge nach Absatz 2 sollen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben.

(4) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen.

### **§ 3 Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

### **§ 4 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von zwei (in Worten: zwei) Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein.

Das Amt wird ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des § 126a Abs. 5 und gemäß § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer, sowie Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters, der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

## **§ 5 Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Trägerinnen,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Kostenerstattungssätze gemäß § 2 Abs. 3,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstands,
8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die

Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung der Anstalt
- die Veränderung der Trägerschaft,
- die Veränderung der Aufgaben,
- die Erhöhung des Stammkapitals und
- die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt

welche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträgerinnen nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 8**

### **Erklärungen der Anstalt**

Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt, wobei der Geschäftsführung Vertretungsaufgaben durch Vollmacht übertragen werden können.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung**

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist ein in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellender Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 2 Abs. 4) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Umlagen der Anstaltsträgerinnen ausgeglichen wird, auf neue Rechnungen vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Umlagen der Anstaltsträgerinnen auszugleichen.

(7) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

## **§ 10**

### **Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung**

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ist das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises zuständig.

## **§ 11**

### **Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen**

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden jederzeit möglich, der AöR nach entsprechender der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen beizutreten. Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Trägerinnen nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung

Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(2) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstalts-trägerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die

entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeit-punkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(4) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(5) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

## **§12 Auflösung der AöR**

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen absteigend nach dem als Anlage 1 beigefügten Berechnungsschema - Spalte Übernahme Beschäftigte (VZÄ) - zu.

Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen haben sich anteilig - Spalte Finanzieller Ausgleich - nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den Anstaltsträgerinnen entsprechend zufließen.

(3) Im Fall des Ausscheidens oder der Neuaufnahme einer Anstaltsträgerin ist das Berechnungsschema nach Anlage 1 entsprechend anzupassen. Im Fall des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin mit der Folge von Personalreduktion ist Absatz 2 analog anzuwenden.

## **§13 Veröffentlichungen**

Öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Wiesbadener Tagblatt“. Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

**§14  
Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Az.: 13.3.1.1.Satzung AöR Holzkontor-Rheingau-Taunus Stand 04.12.2018

Anlage: Berechnungsschema zu § 12 Abs. 2

Für die Gemeinde Aarbergen:                      Aarbergen , den .....

.....  
(Scheliga) Bürgermeister

DS

.....  
(Schmidt) Erste Beigeordnete

Für die Stadt Bad Schwalbach:                      Bad Schwalbach, den .....

.....  
(Hußmann) Bürgermeister

DS

.....  
(Barten) Erster Stadtrat

Für die Stadt Eltville am Rhein                      Eltville am Rhein, den .....

.....  
(Kunkel) Bürgermeister

DS

.....  
(Pnischeck) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Geisenheim

Geisenheim, den .....

.....  
(Aßmann) Bürgermeister

DS

.....  
(Spring) Erste Stadträtin

Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod, den .....

.....  
(Diefenbach) Bürgermeister

DS

.....  
(Herborn) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hohenstein

Hohenstein, den .....

.....  
(Bauer) Bürgermeister

DS

.....  
(Barber) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hünstetten

Hünstetten, den .....

.....  
(Kraus) Bürgermeister

DS

.....  
(Wiche) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Idstein

Idstein, den .....

.....  
(Herfurth) Bürgermeister

DS

.....  
(Hartmann) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich, den .....

.....  
(Steinmacher) Bürgermeister

DS

.....  
(Hubertus) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Lorch am Rhein

Lorch am Rhein, den .....

.....  
(Helbing) Bürgermeister

DS

.....  
(Augustin) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen, den .....

.....  
(Reimann) Bürgermeister

DS

.....  
(Metternich) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel, den .....

.....  
(Heil) Bürgermeister

DS

.....  
(Fladung) Erster Stadtrat

Für die Stadt Rüdesheim am Rhein

Rüdesheim am Rhein, den .....

.....  
(Mosler) Bürgermeister

DS

.....  
(Dr. Steinbauer) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Schlangenbad

Schlangenbad, den .....

.....  
(Schlepper) Bürgermeister

DS

.....  
(Meißner) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Taunusstein

Taunusstein, den .....

.....  
(Zehner) Bürgermeister

DS

.....  
(Lachmuth) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Waldems

Waldems, den .....

.....  
(Hies) Bürgermeister

DS

.....  
(Pleiner) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Walluf

Walluf, den .....

.....  
(Kohl) Bürgermeister

DS

.....  
(Seidl) Erster Beigeordneter

Anlage 1

Berechnungsschema zu § 12 Abs. 2

Rang- folge	Anstaltsträgerin	Fläche in ha	Flächenanteil	Übernahme Beschäftigte (VZÄ)	Anrechnung Personal	Finanzieller Ausgleich
1	Heidenrod	4.507	12,68%	1	25%	-12,32%
2	Idstein	3.833	10,78%	1	25%	-14,22%
3	Oestrich - Winkel	2.940	8,27%	1	25%	-16,73%
4	Hohenstein	2.703	7,60%	1	25%	-17,40%
5	Eitville am Rhein	2.590	7,29%		0%	7,29%
6	Taunusstein	2.519	7,09%		0%	7,09%
7	Lorch	2.356	6,63%		0%	6,63%
8	Bad Schwalbach	2.289	6,44%		0%	6,44%
9	Hühnstetten	2.034	5,72%		0%	5,72%
10	Waldems	1.910	5,37%		0%	5,37%
11	Schlangenbad	1.752	4,93%		0%	4,93%
12	Geisenheim	1.516	4,26%		0%	4,26%
13	Rüdesheim a. Rh.	1.406	3,95%		0%	3,95%
14	Aarbergen	1.159	3,26%		0%	3,26%
15	Niedernhausen	1.035	2,91%		0%	2,91%
16	Kiedrich	770	2,17%		0%	2,17%
17	Walluf	233	0,66%		0%	0,66%
	Summe	35.552	100,00%	4	100%	0,00%

Hinweise zum Berechnungsschema:

Beschäftigte werden von oben nach unten absteigend nach ihren VZÄ aufgeteilt.

Das Berechnungsmodell geht zunächst von 5 Vollzeitbeschäftigten (= 100%) aus. Ein Beschäftigter (1 VZÄ) entspricht daher 20 % des Personals (= Anrechnungsfaktor).

Bei mehr oder weniger Beschäftigten ändert sich die Berechnung entsprechend:

Beispiele:

5 Beschäftigte = Anrechnungsfaktor 20,0 %

6 Beschäftigte = Anrechnungsfaktor 16,7 %

Walddaten AöR Rheingau- Taunus											Baumarten Anteil in %			
	Fläche in ha	Hieb- satz in Efm/ha	Hiebsatz absolut in Efm.	Unter- taunus	Rhein- gau	FoA SWA	FoA RüD	FoA Tsst	WvdAar	Stich- jahr	Eiche	Buche	Fichte	Kiefer
Aarbergen	1.159	5,5	6.375	6.375		6.375			6.375	1985	15	34	29	21
Bad Schwalbach	2.289	5,5	12.590	12.590		12.590			12.590	1978	18	25	46	11
Eltville	2.590	5,5	14.245		14.245		14.245			1986	23	39	31	7
Geisenheim	1.516	5,5	8.338		8.338		8.338			1987	23	35	35	7
Heidenrod	4.507	5,5	24.789	24.789		24.789			24.789	1973	16	38	41	6
Hohenstein	2.703	5,5	14.867	14.867		14.867			14.867	1984	16	33	34	17
Hühnstetten	2.034	5,5	11.187	11.187		11.187				1982	13	33	36	18
Idstein	3.833	5,5	21.082	21.082				21.082		1979	19	43	26	12
Kiedrich	770	5,5	4.235		4.235		4.235			1985	19	39	34	9
Lorch	2.356	5,5	12.958		12.958		12.958			1987	36	32	26	7
Niedernhausen	1.035	5,5	5.693	5.693				5.693		1982	15	38	40	7
Oestrich - Winkel	2.940	5,5	16.170		16.170		16.170			1987	21	34	37	8
Rüdesheim	1.406	5,5	7.733		7.733		7.733			1988	36	31	27	6
Schlangenbad	1.752	5,5	9.636	9.636			9.636			1986	21	28	39	12
Taunusstein	2.519	5,5	13.855	13.855				13.855	13.855	1984	10	25	51	14
Waldems	1.910	5,5	10.505	10.505				10.505		1983	16	45	34	5
Walluf	233	5,5	1.282		1.282		1.282			1985	26	33	35	6
<b>Summe:</b>	<b>35.552</b>		<b>195.536</b>	<b>130.576</b>	<b>64.961</b>	<b>69.807</b>	<b>74.597</b>	<b>51.134</b>	<b>72.474</b>		<b>20</b>	<b>34</b>	<b>35</b>	<b>10</b>

Az.: 13.3.1.1.Walddaten AöR RT

# Gemeinde Aarbergen



## Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-5/2019 1. Ergänzung	- öffentlich -	04.02.2019
Aktenzeichen	611-75-05 Le/Pi	
Sachbearbeiter/in	Eckhard Lemm	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	30.01.2019	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	beschließend

### Dringende Kanalsanierung in der Brunnenstraße in Aarbergen-Panrod

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beschließt, 14.000,00 € außerplanmäßig (§ 100 HGO) zur dringenden Sanierung des Kanals in der Brunnenstraße Ortsteil Panrod bereitzustellen. Auf die Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes vom 30.01.2019 wird verwiesen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b>Haushaltsansatz €:</b>	
<b>Bereits ausgegeben €:</b>	
<b>Noch vorhanden €:</b>	
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b> Aus der Kanalbaumaßnahme „Hausen/Rückershausen“ (2.11.02/2009.842852) stehen noch Restmittel i.H.v. rund 30.000,00 € bereit, die zur Deckung herangezogen werden können. Ein apl Beschluss durch die Gemeindevertretung nach § 100 HGO ist herbei zu führen.	
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 23.01.2019

#### Begründung:

Aufgrund von Hinweisen wurde der Kanal in der Brunnenstraße in Aarbergen-Panrod überprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass Teile des Anwesens Palmbachstraße 32, welches an der Rückseite an die Brunnenstraße angrenzt vom Abwasser durchsetzt ist. Der Kanal der Brunnenstraße verläuft dabei unter dem Gebäude der Palmbachstraße 32 durch.

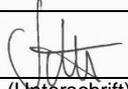
Eine Befahrung des Kanals am 10.12.2018 hat ergeben, dass dieser teilweise mit Wurzelwerk sowie Rissen in der Sohle in Längsrichtung durchzogen ist.

Um weitere Gebäudeschäden in der Palmbachstraße 32 zu vermeiden, ist eine sofortige Sanierung des Kanals erforderlich.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 beschlossen, den Kanal zu sanieren, vorbehaltlich der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung durch die Gemeindevertretung.

Gemäß Kostenermittlung beläuft sich die Sanierung auf 13.734,81 € (brutto).

Die Gemeindevertretung wird gebeten, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

<b><u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Eckhard Lemm Datum: 23.01.2019
<b><u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Eckhard Lemm Datum: 23.01.2019
<b><u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Udo Scheliga Bürgermeister Datum: 23.01.2019
		 (Unterschrift)

# Gemeinde Aarbergen



## Fraktionsantrag an die Gemeindevertretung

Drucksache ANTFR-1/2019	- öffentlich -	05.02.2019
Aktenzeichen	FB 3A-MM	
Sachbearbeiter/in	Müller, Monika	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	beschließend

### Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 Maßnahmen an der B 54 im Bereich Aarbergen zu Verkehrsberuhigung, Lärmschutz, Geschwindigkeitsmessung

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b>Haushaltsansatz €:</b>	
<b>Bereits ausgegeben €:</b>	
<b>Noch vorhanden €:</b>	
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>	
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 05.02.2019

Begründung:  
Siehe Antrag der Bürgergerliste vom 30.01.2019.

Anlage(n):

- (1) Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 - Maßnahmen an der B 54 im Bereich Aarbergen zu Verkehrsberuhigung, Lärmschutz, Geschwindigkeitsmessung

# Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Aarbergen  
Holger Andréé  
Rathausstr. 1

Aarbergen, 30.01.2019

65326 Aarbergen

## Antrag:

### **Maßnahmen an der B 54 im Bereich Aarbergen zu Verkehrsberuhigung, Lärmschutz, Geschwindigkeitsmessung**

Sehr geehrter Herr Andréé,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung  
der Gemeindevertretersitzung am 14.02.2019:

Der Gemeindevorstand erhält nachstehenden Prüfauftrag:

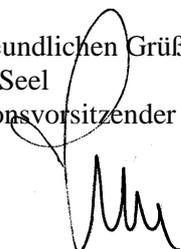
Klärung bzw. Abstimmung, welche Maßnahmen seitens Hessen Mobil im Zuge der geplanten Sanierungs- und Baumaßnahmen im Streckenabschnitt Rückershausen/Hausen sowie den Ortsdurchfahrten geplant sind. Diese Überprüfung soll zum einen im Hinblick auf Verkehrsberuhigung, Geschwindigkeitsreduzierung und Lärmschutz im allgemeinen Verkehr vorgenommen werden. Zum anderen betrachtet werden soll insbesondere der stark zunehmende Motorradverkehr an Wochenenden und die damit verbundene Lärm- und Schallausbreitung. Welche Maßnahmen sind dazu auch auf den übrigen Streckenabschnitten im Bereich der Gemeinden Aarbergen vorgesehen (Hausen/Kettenbach/Michelbach bis zur Abfahrt Reckenroth)?

Der Gemeindevertretung ist zeitnah über die Ergebnisse zu berichten.

## Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden Verkehrsentwicklung, Lärmschutz, Verkehrsberuhigung und Geschwindigkeitsmessung wiederholt thematisiert. Der jetzige Zeitpunkt der Sanierung bietet einen guten und geeigneten Ansatz, um Entlastung für die Anwohner zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Seel  
Fraktionsvorsitzender



**Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019:  
„Maßnahmen an der B 54 im Bereich Aarbergen zu  
Verkehrsberuhigung, Lärmschutz, Geschwindigkeitsmessungen“**

Hessen-Mobil hat im Herbst 2016 der Gemeinde Aarbergen die Umsetzung zur Sanierung der B 54 von der Einmündung Michelbach bis zur nördlichen Landesgrenze angezeigt.

Nach Rücksprache erfolgte die Verschiebung der Maßnahme ins Jahr 2019.

In den Beratungen zum Haushalt 2018 wurden seitens der Gemeindevertretung erhebliche Mittel zur Kanal- und Frischwasserleitungssanierung eingestellt, die Baumaßnahmen sind überwiegend fertiggestellt. Die „Inlinersanierungen“ erfolgen in den kommenden Wochen.

Bei der Sanierungsmaßnahme der Fahrbahn und Nebenflächen handelt es sich um einen „Ausbau im bestehenden Bestand“.

Im Anhörungsverfahren konnten folgende Anregungen der Gemeinde Aarbergen berücksichtigt werden:

- Angleichung des Fußgängerüberweges an der Ampelanlage in Rückershausen
- Anbindung des Gewerbegebietes zw. Rückershausen und Hausen durch eine Linksabbiegespur

Folgende Anregungen wurden nicht berücksichtigt:

- Temporeduzierungen im gesamten Streckenbereich
- Bauliche Veränderungen in der OD Hausen sind auf Grund der geringen Fahrbahnbreite nicht möglich.

Das Ordnungsamt führt mobile Messungen in unregelmäßigen Abständen durch. Gespräche mit der Hessischen Polizei über eine stationäre Anlage können erst nach Abschluß der Baumaßnahmen geführt werden.

Scheliga, Bgm, 11.02.2019

# Gemeinde Aarbergen



## Fraktionsantrag an die Gemeindevertretung

Drucksache ANTFR-2/2019	- öffentlich -	05.02.2019
Aktenzeichen	FB 3A-MM	
Sachbearbeiter/in	Müller, Monika	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	zur Kenntnis

### Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 Versicherungsspiegel für Liegenschaften der Gemeinde Aarbergen

Beschlussvorschlag:

Siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b>Haushaltsansatz €:</b>		
<b>Bereits ausgegeben €:</b>		
<b>Noch vorhanden €:</b>		
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 05.02.2019

Begründung:

Siehe Anlage!

Anlage:

(1) Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 - Versicherungsspiegel der Gemeinde

# Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Aarbergen  
Holger Andréé  
Rathausstr. 1

Aarbergen, 30.01.2019

65326 Aarbergen

## Antrag:

### **Versicherungsspiegel der Gemeinde**

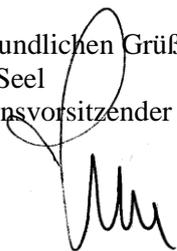
Sehr geehrter Herr Andréé,  
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung  
der Gemeindevertretersitzung am 14.02.2019:

Der Gemeindevorstand soll der Gemeindevertretung einen vollständigen Versicherungsspiegel  
für alle Liegenschaften zur Verfügung stellen.

### Begründung:

Unter Hinweis zu den Aufgaben der Gemeindevertretung nach HGO § 9 und § 50 erhält der  
Gemeindevorstand diesen Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Seel  
Fraktionsvorsitzender



# Gemeinde Aarbergen



## Fraktionsantrag an die Gemeindevertretung

Drucksache ANTFR-3/2019	- öffentlich -	05.02.2019
Aktenzeichen	FB 3A-MM	
Sachbearbeiter/in	Müller, Monika	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	zur Kenntnis

### Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 Ehemaliges Altenwohnheim in Kettenbach

Beschlussvorschlag:

Siehe Anlage.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b>Haushaltsansatz €:</b>		
<b>Bereits ausgegeben €:</b>		
<b>Noch vorhanden €:</b>		
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 05.02.2019

Begründung:

Siehe Anlage!

#### Anlage:

(1) Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 - Ehemaliges Altenwohnheim Kettenbach

# Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Aarbergen  
Holger Andréé  
Rathausstr. 1

Aarbergen, 30.01.2019

65326 Aarbergen

## Antrag:

### **Ehemaliges Altenwohnheim in Kettenbach**

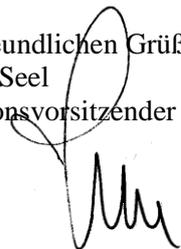
Sehr geehrter Herr Andréé,  
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung  
der Gemeindevertretersitzung am 14.02.2019:

Der Gemeindevorstand soll sich zum aktuellen Sachstand der weiteren Nutzung / Verwendung nebst  
Zeitplan, der im Betreff genannten Liegenschaft, beim Eigentümer erkundigen, und die  
Gemeindevertretung entsprechend informieren.

## Begründung:

Die genannte Immobilie kann in zentraler Lage von Kettenbach eine wichtige Rolle bei der  
Innenentwicklung, insbesondere zur Schaffung von Wohnraum, übernehmen. Soweit bekannt ist, soll  
die *KWB Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus* Eigentümer des Objektes sein. In den  
zurückliegenden Jahren wurde wiederholt über Planungen eines Umbaus berichtet, ohne dass es  
konkret wurde. Da die Gemeinde einer der Gesellschafter der KWB ist, sollte hier nun auf eine zügige  
Realisierung hingewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Seel  
Fraktionsvorsitzender



 Martin-Luther-Straße 13 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen  
Herr Bürgermeister Udo Scheliga  
Rathausstraße 1  
65326 Aarbergen - Kettenbach

Martin-Luther-Straße 13  
65 307 Bad Schwalbach

Fon: 06124 7084 0  
Fax: 06124 7084 55

**Ditmar Joest**  
Geschäftsführer

Fon: 06124 7084 30  
E-Mail: ditmar.joest@  
kwb-rheingau-taunus.de



**VE 812, Rathausstraße 2, Aarbergen-Kettenbach**  
**Anfrage der Bürgerliste vom 30.01.2019**

Bad Schwalbach, 08.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der o.g. Anfrage können wir Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:

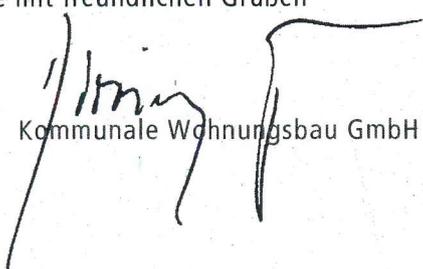
1. Der Darlehensvertrag für das Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 690.000,00 € ist unterschrieben.
2. Die Gesamtinvestition beträgt 1,6 Mio. €.
3. Es entstehen nach Umbau 9 Mietwohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt 551,48 qm.
4. Die Wohnungen sind belegungsgebunden. Das Belegungsrecht liegt bei der Gemeinde Aarbergen.
5. Die anfängliche Miete liegt bei 6,50 €/qm
6. Baugenehmigung liegt vor. Werkplanung ist abgeschlossen.
7. 70 % der Gewerke sind submittiert.
8. Ausführungsbeginn vor Ort März 2019
9. Veranschlagte Dauer der Bauausführung: 12 Monate

**Unsere Servicezeiten:**

<b>Montag</b>	<b>8.30-12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>14.00-17.00 Uhr</b>
<b>Donners- tag</b>	<b>7.30-12.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30-12.00 Uhr</b>

**und**  
**Termine nach Vereinbarung**

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und verbleiben für heute mit freundlichen Grüßen

  Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus

Bankverbindung  
Nassauische Sparkasse, IBAN:  
DE74510500150393004525  
BIC: NASSDE55XXX

HRB Wiesbaden 16 043  
Steuernummer 040 23793246

Geschäftsführer: Ditmar Joest  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Christian Herfurth

# Gemeinde Aarbergen



## Fraktionsantrag an die Gemeindevertretung

Drucksache ANTFR-4/2019	- öffentlich -	05.02.2019
Aktenzeichen	FB 3A-MM	
Sachbearbeiter/in	Müller, Monika	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	zur Kenntnis

### Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 Innenentwicklung Kettenbach: Oberstraße / Friedhofstraße

#### Beschlussvorschlag:

Siehe Anlage.

#### Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b>Haushaltsansatz €:</b>		
<b>Bereits ausgegeben €:</b>		
<b>Noch vorhanden €:</b>		
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>	
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/>	Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>		
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>		
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 05.02.2019

#### Begründung:

Siehe Anlage!

#### Anlage(n):

- (1) Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019  
Innenentwicklung Kettenbach: Oberstraße / Friedhofstraße

# Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Aarbergen  
Holger Andréé  
Rathausstr. 1

Aarbergen, 30.01.2019

65326 Aarbergen

## Antrag:

### **Innenentwicklung Kettenbach: Oberstraße / Friedhofstraße**

Sehr geehrter Herr Andréé,  
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung  
der Gemeindevertretersitzung am 14.02.2019:

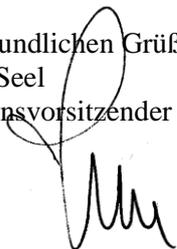
Die ausgefertigten Verträge sind der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vorzulegen:

- Städtebaulicher Vertrag - Gemeinde Aarbergen / B. B. T. Projektentwicklungen GmbH
- Grundstückskaufvertrag - Gemeinde Aarbergen / B. B. T. Projektentwicklungen GmbH

## Begründung:

Unter Hinweis zu den Aufgaben der Gemeindevertretung nach HGO § 9 und § 50 erhält der  
Gemeindevorstand diesen Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Seel  
Fraktionsvorsitzender



# Gemeinde Aarbergen



## Fraktionsantrag an die Gemeindevertretung

Drucksache ANTFR-5/2019	- öffentlich -	05.02.2019
Aktenzeichen	FB 3A-MM	
Sachbearbeiter/in	Müller, Monika	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	14.02.2019	zur Kenntnis

### Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019 Geplantes Postverteilzentrum an der B 54 und damit verbundene Bauleitplanung

Beschlussvorschlag:  
Siehe Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

<b>Keine Ausgaben zu leisten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b>Haushaltsansatz €:</b>	
<b>Bereits ausgegeben €:</b>	
<b>Noch vorhanden €:</b>	
<b>Haushaltsmittel stehen nicht bereit:</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:</b>	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
<b>Produkt/Sachkonto:</b>	
<b><u>Evtl. Stellungnahme:</u></b>	
<b>Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 05.02.2019

Begründung:

Siehe Anlage!

Anlage:

- (1) Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019  
Geplantes Postverteilzentrum an der B 54 und damit verbundene Bauleitplanung

# Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden  
der Gemeindevertretung Aarbergen  
Holger Andréé  
Rathausstr. 1

Aarbergen, 30.01.2019

65326 Aarbergen

## Antrag:

### **Geplantes Postverteilzentrum an der B 54 und damit verbundene Bauleitplanung**

Sehr geehrter Herr Andréé,  
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung  
der Gemeindevertreterversammlung am 14.02.2019:

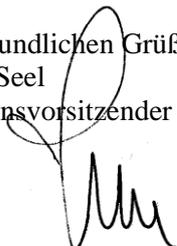
Der Gemeindevorstand wird gebeten,

- über den aktuellen Stand der am 01.06.2017 durch die Gemeindevertretung beschlossenen Bauleitplanung zu berichten.
- sich zum aktuellen Sachstand der Planungen, nebst Zeitplan, zum im Betreff genannten Projekt, beim Eigentümer zu erkundigen, und die Gemeindevertretung darüber zu informieren.

## Begründung:

Da sich um eine für die Gemeinde grundsätzlich wichtige Gewerbeansiedlung handelt und in diesem Zusammenhang auch eine Bauleitplanung beschlossen wurde, bittet die Gemeindevertretung um entsprechende Informationen.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernd Seel  
Fraktionsvorsitzender



## **Antrag der Bürgerliste vom 30.01.2019: „Geplantes Postverteilzentrum an der B 54“**

Bei der sogenannten Südpforte handelt es sich um ein Gelände eines Industrieunternehmens.

Zur Herstellung des Baurechts hat die Gemeindevertretung am 01.06.2017 einen Aufstellungsbeschluss gefasst um eine entsprechende Bebauung planungsrechtlich zu sichern.

In der Zeit vom 18.09.2017 bis 20.10.2017 erfolgte die Durchführung der „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und TÖB's gemäß § 4, Abs.1 BauGB.

Aktuell ruht das Verfahren, da es zwischen dem Investor und Projektentwickler auf der einen Seite und der Deutschen Post auf der anderen Seite zu keinem Konsens über die Miet- bzw. Leasingkonditionen kam.

Scheliga, Bgm, 13.02.2019